



Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit wird erklärt, dass das Produkt LDPE Kordelzugbeutel, transparent mit PE-Logo aus Neuware/0 % Recyclingmaterialanteil (nur das Material, nicht die Kordel) den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 inklusive Ergänzungen, der Verordnung (EG) 1935/2004 (Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15, Artikel 17), der Verordnung (EG) 2023/2006 und der Schweizer Bedarfsgegenständeverordnung 817.023.021 entspricht.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch die Chargennummer auf dem Karton gewährleistet. Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Migration

Dieser Artikel wurde mit einem Prüfplan zur Risikominimierung abgeprüft, da unsere Vorlieferanten nicht zu allen relevanten Punkten abschließende Angaben machen konnten. Dabei wurden insbesondere durch Verbraucher wahrnehmbare Aspekte (Geruch und Geschmack) als auch gesundheitsbezogene Punkte (NIAS-Screening) durchgeführt. Überprüfungen der Migrationswerte werden regelmäßig wiederholt, so dass sichergestellt ist, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Der Grenzwert von 60 mg/kg Lebensmittel oder Simulanzlösemittel bzw. 10 mg/dm² Fläche bei unseren Produkten wird unter den folgenden Prüfbedingungen eingehalten:

Simulanzlösemittel

Ethanol 10 % (40 °C / 10 Tage)
Essigsäure 3 % (40 °C / 10 Tage)
Olivenöl (40 °C / 10 Tage)
Oberflächen-Volumen Verhältnis 2/100 dm²/ml

NIAS (non-intentionally added substances)

Gemäß den Erwägungsgründen 18 und 20 der europäischen Kunststoffverordnung (EU) 10/2011 wurde das o.g. Produkt auf das Vorhandensein und Gesundheitsrisiko nicht absichtlich zugesetzter Substanzen (sog. NIAS) geprüft. Falls NIAS gefunden wurden, wurde die Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit abgeklärt, bzw. mittels einer

toxikologischen Risikoabschätzung untersucht/bestätigt.

Eine maximale Verzehrmenge des verpackten Lebensmittels von 1,125 kg (Person/Tag) darf für das oben genannte Produkt nicht überschritten werden.

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Alle Arten von Lebensmittel

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Jegliche Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden lang oder

Erhitzung auf 100 °C bis zu 15 Minuten lang.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben. Bei Abweichungen vom Einsatzzweck obliegt die Konformitäts- und Eignungsprüfung dem Verwender.

Lagerbedingungen

- Lagerung in sauberem und trockenem Umfeld, vor direkter Hitze und direkter Sonneneinwirkung schützen.
- Lagerung in originalverpacktem Zustand bis zum Gebrauch

EU Verordnung 94/62/EG

Hiermit bestätigen wir, dass bei der Produktion des o.g. Produkts, gemäß EU Verordnung 94/62/EG, keiner der folgenden Stoffe beigefügt wurde: Blei, Kadmium, Quecksilber, Chrom

REACH

Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Es wird zugesichert, dass keine besorgniserregenden Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten sind. Grundlage ist die jeweils gültige „Candidate List of Substances of very High Concern“ (SVHC-Liste).

RoHS

die Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863 (RoHS) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten regelt die Verwendung von Gefahrstoffen in Geräten und Bauteilen.

Somit betrifft diese Richtlinie unsere Produkte nicht.

EU Verordnung 2017/821 / Frank Dodd Act

Hiermit bestätigen wir, dass bei der Produktion des o.g. Produkts keiner der folgenden Stoffe beigefügt wurde: Wolfram, Zinn, Tantal, Gold

Latex und Silikone

Hiermit bestätigen wir, dass wir der Produktion des o.g. Produkts kein Latex oder Silikon hinzufügen.

EU Verordnung 2024/3190 (BPA)

Hiermit bestätigen wir, dass wir der Produktion des o.g. Produkts kein Bisphenol A hinzufügen.

Weichmacher

Hiermit bestätigen wir, dass wir der Produktion des o.g. Produkts keine Weichmacher hinzufügen.

EU Verordnung 2019/1021 (POP)

Hiermit bestätigen wir, dass das o.g. Produkt keine Stoffe enthält, die in der Verordnung 2019/1021 POP gelistet sind.

EU Verordnung 2024/2462 (PFHxA)

Hiermit bestätigen wir, dass das o.g. Produkt der Verordnung 2024/2462 entspricht.

EU Verordnung 2025/40 Artikel 5 (PPWR)

Hiermit bestätigen wir, dass der oben genannte Artikel der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) Artikel 5 entspricht.

Diese Erklärung ersetzt alle vorangegangenen Erklärungen zu dem o.g. Produkt und hat eine Gültigkeit bis auf Widerruf bzw. Neuausstellung.

Rielasingen-Worblingen, 06.05.2026

Axel Turkovic